

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

A. Gesetz vom 21. August 1856.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

werfte das Schiff von Bauart vom
 Kiel auf aus Holze neu erbaut sei, so daß dasselbe
 in rheinländischer Fußmaasse über Deck zwischen den beiden
 Steven eine Länge von Fuß, über den Barkhölzern eine
 Breite von Fuß und in der Mitte, von einer unter den
 Decksplanken von Bord zu Bord gezogenen Richtschnur bis
 auf die Bodenplanken eine Tiefe von Fuß habe, so
 wie daß dieses Schiff am vom Stapel gelassen
 und an

abgeliefert und zum Eigenthume übertragen sei.

Zur Beurkundung dessen ist dieser Vielbrief in Ge-
 mäßheit der darüber geltenden Bestimmungen ausgefertigt.

Gegeben den

III. Erfordernisse für die Steuerleute und Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes.

A. Gesetz vom 21. August 1856.

Art. 1. Als Führer (Capitain) oder Steuermann
 eines Oldenburgischen Seeschiffes soll nur derjenige bei der
 Musterung zugelassen und in den Schiffspasß eingetragen
 werden, der den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt hat.

Art. 2. §. 1. Als Untersteuermann ist nur
 derjenige zuzulassen, der

- a) das zwanzigste Lebensjahr vollendet,
- b) mindestens 4 Jahre zur See und darunter mindestens
 2 Jahre als Vollmatrose gefahren und
- c) die vorgeschriebene Steuermannsprüfung bestanden hat.

§. 2. Der so Geprüfte kann auch als Steuermann eines nur die europäischen Gewässer, wozu auch das mittelländische Meer gerechnet wird, befahrenden Schiffes mit nur Einem Steuermanne, zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung dazu für befähigt ausdrücklich erklärt wird.

Art. 3. Als Obersteuermann oder als Steuermann eines Schiffes, welches mit nur einem Steuermann fährt, soll für außereuropäische Reisen nur derjenige zugelassen werden, der

- a) das zwei und zwanzigste Lebensjahr vollendet,
- b) außer der vierjährigen gesetzlichen Dienstzeit (Art. 2. §. 1. b.) wenigstens ein Jahr als geprüfter Untersteuermann bezw. Steuermann auf europäischen Gewässern gedient und
- c) die vorgeschriebene Obersteuermannsprüfung wohl bestanden hat.

Art. 4. Als Führer eines Schiffes auf Reisen in europäischen Gewässern soll nur derjenige zugelassen werden, der

1. fünf und zwanzig Jahre alt ist,
2. außer der vierjährigen gesetzlichen Fahrzeit (Art. 2. §. 1. b.) mindestens drei Jahre als Steuermann gedient hat,
3. nachweist, daß er die vorgeschriebene Untersteuermannsprüfung bestanden und dabei für befähigt erklärt sei, als Steuermann für Reisen in europäischen Gewässern zu dienen, sowie
4. genügende Beweise des guten Verhaltens im Steuermannsdienste beibringt.

Art. 5. Als Führer eines Schiffes auf Reisen in außereuropäischen Gewässern soll nur derjenige zugelassen werden, der

1. fünf und zwanzig Jahre alt,
2. mindestens zwei Jahre als Obersteuermann, mithin

im Ganzen mindestens sieben Fahrjahre, und unter diesen drei volle Jahre als Steuermann in activem Dienst gewesen ist,

3. die Obersteuermannsprüfung wohl bestanden hat, und
4. genügende Beweise seines guten Verhaltens im Steuermannsdienste beibringt.

Art. 6. Die in Art. 2. bis 5. vorgeschriebene Dienstzeit zur See kann ganz oder theilweise auf fremden Schiffen zugebracht werden.

Art. 7. §. 1. Auswärts gebildete und geprüfte Steuerleute, welche in gleicher Eigenschaft oder als Führer auf einem Oldenburgischen Schiffe zugelassen werden wollen, haben sich einer Nachprüfung ihrer Kenntnisse nach den für die hiesigen Prüfungen geltenden Bestimmungen zu unterwerfen.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, die Prüfungen bei auswärtigen Lehranstalten als für die Zulassung zum Dienste auf Oldenburgischen Schiffen genügend zu erklären, wenn dabei nach denselben Grundsätzen verfahren wird, wie bei den hiesigen Prüfungen.

Art. 8. Diejenigen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits als Untersteuermann, Steuermann, Obersteuermann oder Führer eines Oldenburgischen Schiffes gefahren haben, sind zwar berechtigt, in derselben Eigenschaft und auf denselben Gewässern, welche sie bisher in solcher Eigenschaft befahren, fortzudienen, wenn sie auch die nach diesem Gesetze erforderliche Dienstzeit in den niederen Dienstgraden noch nicht durchgemacht, oder auch das für ihren jetzigen Dienstgrad erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht haben; es haben jedoch die Steuerleute in ihrem bisherigen Dienstgrade die ihnen noch etwa fehlenden Fahrjahre nachzuholen beziehungsweise das erforderliche Lebensalter abzuwarten, bevor sie nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung

zu einer höheren Stellung auf einem Oldenburgischen Schiffe zugelassen werden können.

Art. 9. Die Bestimmungen der Art. 1. bis 7. dieses Gesetzes treten am 1. October dieses Jahres in Kraft.

**B. Regierungsbekanntmachung vom 23. Aug. 1856
betr. den Nachweis der Erfordernisse für die Zulassung
als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen
Seeschiffes.**

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten August 1856, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes, wird hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Diejenigen, welche zur Zeit der Verkündung des gedachten Gesetzes bereits als Untersteuermann, Steuermann (Einzelsteuermann), Obersteuermann, oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes gefahren, haben sich mit den nöthigen Bescheinigungen darüber, daß und in welcher Eigenschaft und auf welchen Reisen sie auf Oldenburgischen Schiffen die See befahren haben, zu versehen.

§. 2. Für diejenigen, welche mit einem ordnungsmäßig ausgefertigten und fortgeführten Schiffsdienstbuche versehen sind, giebt dieses für die darin bescheinigten Umstände genügenden Beweis, insoweit nicht eine Unrichtigkeit der Zeugnisse u. sich herausstellt.

§. 3. Diejenigen, welche mit einem solchen Schiffsdienstbuch nicht versehen sind, haben sich, wenn sie bis jetzt als Steuerleute gefahren haben, die Bescheinigungen, daß und in welcher besonderen Stellung und auf welchen Reisen sie als Steuerleute gefahren haben, von dem Musterungsbeamten, vor welchem die Musterrolle für die fragliche Reise